Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage des Abwasserzweckverbandes Adelsried – Bonstetten auf den Grundstücken Flur-Nrn. 513 und 514 der Gemarkung Bonstetten in die Laugna

Bekanntmachung

Der Abwasserzweckverband (AZV) Adelsried – Bonstetten betreibt auf den o.g. Grundstücken eine mechanisch-biologische Kläranlage zur Reinigung der im Verbandsgebiet anfallenden häuslichen und gewerblichen Abwässer. Das Einzugsgebiet der Kläranlage erstreckt sich im Wesentlichen auf die Gemeinden Adelsried und Bonstetten.

Für diese Einleitung besteht eine wasserrechtliche Erlaubnis des Landratsamtes Augsburg vom 01.07.2002. Diese Erlaubnis endet am 30.04.2022. Daher hat die Gemeinde Adelsried mit Schreiben vom 19.07.2021 unter Vorlage von Planunterlagen der Steinbacher-Consult Ingenieursgesellschaft mbH & Co. KG, Neusäß, vom 17.06.2021 beim Landratsamt Augsburg die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung des behandelten Abwassers in die Laugna beantragt.

Die Einleitung von behandeltem Abwasser in die Laugna stellt den Tatbestand einer erlaubnispflichtigen Gewässerbenutzung gemäß § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar.

Die Kläranlage des AZV Adelsried – Bonstetten ist ausgelegt für organisch belastetes Abwasser von 288 kg/d BSB₅.

Daher hatte die Untere Wasserrechtsbehörde beim Landratsamt Augsburg im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens nach § 7 Abs. 2 und Anlage 1 Nr. 13.1.3 UVPG eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** vorzunehmen.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien war hierbei überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Landratsamt Augsburg kam deshalb zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Es werden mit Ausnahme der Errichtung einer Phosphor-Fällmittelstation keine baulichen Maßnahmen getroffen. Aufgrund

der zukünftig verbesserten Phosphor-Elimination kann von einer Verbesserung der Ist-Situation ausgegangen werden, was die Einleitung von behandeltem Abwasser in den Vorfluter betrifft. Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf schützenswerte Standorte gemäß Ziffer 2.3 der Anlage 3 UVPG.

Dieses Ergebnis wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbständig anfechtbar.

Augsburg, 26.07.2021 Landratsamt Augsburg

all 27.7.21

Schamberger

Geschäftsbereichsleiter

27.7.21